

stungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

5. *erklärt erneut*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>257</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments über Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission<sup>258</sup>;

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2007 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2007 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 9. bis 27. April, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>259</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskommission“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/99

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/396, Ziff. 9)<sup>260</sup>.

<sup>257</sup> Resolution S-10/2.

<sup>258</sup> A/CN.10/137.

<sup>259</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 27 (A/61/27)*.

<sup>260</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Peru, Polen, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal und Slowakei.

### 61/99. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>261</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*anerkennend*, dass multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel geführt werden müssen, Einvernehmen über konkrete Themen zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass sich die Konferenz mit einer Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen befasst,

*Kenntnis nehmend* von den regen Erörterungen über das Arbeitsprogramm, die auf der Tagung der Konferenz im Jahr 2006 stattfanden, wie aus dem Bericht und dem Protokoll der Plenarsitzungen hervorgeht,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Vertiefung der Beratungen der Konferenz, die auf den konstruktiven Beitrag ihrer Mitgliedstaaten, die zielgerichteten strukturierten Aussprachen zu allen Tagesordnungspunkten mit Beteiligung von Sachverständigen aus den Hauptstädten und die Zusammenarbeit zwischen allen sechs Präsidenten der Konferenz auf der Tagung 2006 zurückzuführen ist,

*ferner Kenntnis nehmend* von den wichtigen Beiträgen, die auf der Tagung 2006 geleistet wurden, um sachbezogene Erörterungen über die Gegenstände auf der Tagesordnung zu fördern, wie auch von den zu anderen Themen abgehaltenen Erörterungen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*betonend*, dass die Konferenz zu Beginn ihrer Tagung 2007 dringend ihre Sacharbeit aufnehmen muss,

*anerkennend*, dass die Rede des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie die Reden der Außenminister und anderer hochrangiger Amtsträger Unterstützung für die Bemühungen der Konferenz und für ihre Rolle als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen zum Ausdruck brachten,

*eingedenk* dessen, wie wichtig Anstrengungen zur Neubelebung des Abrüstungsmechanismus, einschließlich der Konferenz, sind,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Konferenz sind,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

<sup>261</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 27 (A/61/27)*.

2. *fordert die Konferenz auf*, die Konsultationen weiter zu intensivieren und zu erkunden, wie eine Einigung über ein Arbeitsprogramm erzielt werden könnte;

3. *nimmt Kenntnis* von dem starken gemeinsamen Interesse der Konferenz an der möglichst baldigen Aufnahme der Sacharbeit auf ihrer Tagung 2007;

4. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz, ihren gegenwärtigen Präsidenten und den nächsten Präsidenten zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Konferenzdokumente vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten, wie dies in Ziffer 28 ihres Berichts<sup>261</sup> zum Ausdruck gebracht wurde;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Konferenz, mit dem gegenwärtigen Präsidenten und seinen Nachfolgern bei ihren Bemühungen um eine rasche Aufnahme der Sacharbeit der Konferenz auf ihrer Tagung 2007 zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Konferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

7. *ersucht* die Konferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 61/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/398, Ziff. 8)<sup>262</sup>.

#### **61/100. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/93 vom 8. Dezember 2005,

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>263</sup>, und seines geänderten Artikels 1<sup>264</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>263</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>263</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>265</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>263</sup> und des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>266</sup>,

*unter Hinweis* auf den auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, gefassten Beschluss, eine offene Gruppe von Regierungssachverständigen mit zwei gesonderten Koordinatoren für explosive Kampfmittelrückstände und für Minen, die keine Antipersonenminen sind, einzusetzen<sup>264</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>263</sup>, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Rechtsinstrumenten bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

<sup>262</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>263</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBl. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>264</sup> Siehe CCW/CONF.II/2 und Corr.1, Teil II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBl. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

<sup>265</sup> CCW/CONF.I/16 (Part I), Anhang B. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBl. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>266</sup> Ebd., Anhang A. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBl. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.